

# ***Satzung des Allgäuer Skiverbandes e.V.***

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Allgäuer Skiverband e.V.**“. Er verwendet die Abkürzung „**ASV**“.
2. Sitz ist Sonthofen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des ASV ist es, den Skisport im weitesten Sinne im Regierungsbezirk Schwaben zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird erfüllt durch:
  - a) das Ausbildungs- und Lehrwesen
  - b) Schüler- und Jugendförderung
  - c) Förderung von Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport und Ausrichtung von Veranstaltungen hierfür.
4. Der ASV vertritt dabei die Belange des Skisports im Regierungsbezirk Schwaben und im Bayerischen Skiverband (BSV).

5. Der ASV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des ASV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der ASV wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des ASV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3** **Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des ASV sind die Skilauf treibenden Vereine und die Vereine mit Skiabteilungen, soweit diese Skiabteilungen dem Bayerischen Skiverband angehören und von diesem dem ASV als zuständigem Skigau zugewiesen sind.
2. Vereine angrenzender Skigau und Vereine des Kleinen Walsertals und Jungholz können die ordentliche Mitgliedschaft dann erwerben, wenn der BSV hierzu seine Zustimmung erteilt.
3. Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung (AO). Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigen die ordentlichen Mitglieder dem ASV sofort an.
4. Personen als Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen. Die Mitglieder der Vereine gelten aber als Einzelmitglieder beim ASV, BSV und beim Bayerischen Landessportverband.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandsausschuss ernannt werden. Vorgesehen sind dafür Personen, die sich um die Belange des Skisports besonders verdient gemacht haben.
6. Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Verbandsausschusses aufgenommen werden. Vorgesehen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Vereine jeder Art ,sowie Firmenvertreter, welche

die Belange des Skisports besonders fördern. Die Aufnahme ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch den Verbandsausschuss.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung des ASV nach Maßgabe des § 7 Abs. 12 dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des ASV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Belange des ASV zu fördern,
  - b) die Satzung des ASV, die Ordnungen des ASV und die von den Verbandsorganen des ASV gefassten Beschlüsse zu beachten,
  - c) ihre Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des ASV abzustimmen,
  - d) Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten,
  - e) die zum Erfüllen des Verbandszweckes notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.
4. Beiträge und Umlagen werden nach der jährlichen Bestandserhebung des BLSV erhoben.

## **§ 5**

### **Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes (Verein) erlischt:

- a) durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft im ASV gilt auch für die Einzelmitglieder des betreffenden Mitgliedsvereines.
  3. Die Auflösung und der Austritt sind der Geschäftsstelle des ASV durch Einschreibebrief bekannt zu geben.
  4. Ein Mitglied kann aus dem ASV ausgeschlossen werden, wenn
    - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat
    - b) es den ASV geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
    - c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist
    - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist
    - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsausschuss durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat auf-

- schiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, ist die Ausschließung unanfechtbar wirksam.
5. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten. Für Fristwahrungen entscheidet der Poststempel.
  6. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Umlagen und sonstigen Leistungen sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft voll zu entrichten.

## **§ 6** **Organe des ASV**

1. Organe des ASV sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Verbandsausschuss
  - c) der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) bis zu drei Stellvertretern
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
3. Der Verbandsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand gem. Abs. 2.)

- b) dem Sportreferenten alpin
- c) dem Schüler- und Jugendsportwart alpin
- d) dem Sportreferenten Langlauf
- e) dem Schüler- und Jugendsportwart Langlauf
- f) dem Sportreferenten Sprunglauf
- g) dem Schüler- und Jugendsportwart Sprunglauf
- h) dem Sportwart Biathlon
- i) dem Sportwart Snowboard
- j) dem Sportwart Freestyle
- k) dem Tourenwart
- l) dem Referenten Lehrwesen
- m) dem Kampfrichterobmann alpin
- n) dem Kampfrichterobmann nordisch
- o) dem Flachlandreferenten
- p) der Frauenreferentin
- q) dem Rechtsreferenten
- r) weiteren, höchstens 6 Beisitzern
- s) dem Referent für Ski-Inline
- t) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

4. Mitglied des Verbandsausschusses kann nur eine volljährige natürliche Person sein, die einem Mitgliedsverein angehört.
5. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können Arbeitsausschüsse einrichten und weitere Referenten berufen.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ASV. Sie wird aus den ordentlichen Mitgliedern gebildet. Sie ist zuständig für:
  - a) Behandlungen und Entscheidung von grundsätzlichen Fragen des Skisports
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Verbandsausschusses
  - c) Wahl des Verbandsausschusses und der Kassenprüfer
  - d) die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Verbandsausschusses oder Kassenprüfers
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über Ordnungen
  - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen
  - i) Auflösung des ASV
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr nach Vorliegen der geprüften Jahresrechnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder – nach Stimmen gemäß § 7 Ziffer 12.) – schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung außerdem jederzeit einzuberufen, wenn er oder die einfache Mehrheit des Verbandsausschusses dies im Interesse des ASV für notwendig erachtet. In diesen Fällen hat die Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen seit Antragsstellung zu erfolgen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im ASV-Magazin oder in Textform unter Mitteilung der aufgestellten Tagesordnung durch den Vorsitzenden des ASV, wobei die Ladung mindestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
4. Ort und Termin der Mitgliederversammlung, deren Leitung dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt, bestimmt der Vorstand.

Über die Zulassung von Außenstehenden zur Mitgliederversammlung und ihren Ausschluss entscheidet der Versammlungsleiter.

5. Wünscht ein Mitglied die Erweiterung der Tagesordnung, muss ein diesbezüglicher Antrag schriftlich mit Begründung spätestens am der Versammlung unmittelbar vorausgehenden 1. Mai bei der Geschäftsstelle des ASV eingereicht werden. Der Antrag ist unter Angabe des betreffenden Mitgliedes als von diesem gewünschter Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung vorweg darüber zu beschließen, ob der Antrag behandelt wird.

6. Anträge zum Tagesordnungspunkt „Anträge“ müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung hat vor Beginn des Tagesordnungspunktes darüber zu beschließen, ob der Antrag behandelt wird. Beschlüsse können aufgrund solcher Anträge nicht gefasst werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zu leiten, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Leiter wählt. Die gefassten Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht bereit zu halten.
8. Die Mitglieder des Vorstands und des Verbandsausschusses werden grundsätzlich mit Handzeichen oder Stimmkartenerhebung gewählt. Ist nur ein Kandidat für ein Amt aufgestellt, kann er auch durch Akklamation gewählt werden.

Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Stimmen verlangt wird. Für jede zu wählende Person ist Einzelabstimmung durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Stimmen verlangt wird.

9. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und des Verbandsausschusses beträgt zwei Jahre.

In den g e r a d e n Jahren werden gewählt:

- der Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Sportreferent alpin
- der Sportreferent Sprunglauf
- der Sportreferent Langlauf
- der Sportwart Biathlon
- der Sportwart Snowboard
- der Flachlandreferent
- der Referent Lehrwesen
- die Frauenreferentin
- der Rechtsreferent

In den u n g e r a d e n Jahren werden gewählt:

- die stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schüler- und Jugendsportwart Langlauf
- der Schüler- und Jugendsportwart Sprunglauf
- der Schüler- und Jugendsportwart alpin
- der Sportwart Freestyle

- der Tourenwart
  - der Kampfrichterobmann alpin
  - der Kampfrichterobmann nordisch
  - die Beisitzer
  - die Kassenprüfer
  - der Referent für Ski-Inline
  - der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
10. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich vorher mit seiner Benennung in Textform einverstanden erklärt hat.
11. Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person im Verbandsausschuss ist unzulässig.
12. Jedes ordentliche Mitglied hat für je volle 10 Mitglieder seines Vereins – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – eine Stimme, jedoch mindestens eine Stimme.

Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung von ihren zuständigen Organen vertreten. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Textform und muss bei Beginn der Versammlung in Papierform übergeben werden. Die Vereinigung mehrerer Vollmachten auf einen Versammlungsteilnehmer ist ausgeschlossen.

Die Stimmen stehen den Mitgliedsvereinen nur zu, wenn sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ASV nachweislich erfüllt haben.

Die den Mitgliedern zustehenden Stimmenzahlen ergeben sich aus der letzten gültigen Bestandsmeldung des BSV an den ASV.

13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und zwar ohne Rücksicht auf die Stimmenanzahl der erschienenen Mitglieder.
14. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit getätigt, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Wenn sich für ein Amt mehr als zwei Bewerber zur Wahl stellen, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Ist dies beim ersten Wahlgang nicht der Fall, so ist zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.

Ergibt sich auch nach dem zweiten Wahlgang keine Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.

15. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

1. Der Verbandsausschuss hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beraten
  - b) Ausschlüsse zu beschließen
  - c) eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen
  - d) über laufende Geschäfte des ASV zu beschließen, soweit der Vorstand die Entscheidung beantragt oder soweit der Vorstand nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung nicht selbst entscheidungsbefugt ist
2. Der Verbandsausschuss kann für den ASV verbindliche Beschlüsse fassen in Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung zur Bearbeitung und Entscheidung zugewiesen wurden.
3. Über den Verlauf von Sitzungen ist entsprechend § 7 Abs. 7.) Protokoll zu führen.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des ASV. Er ist in allen seinen Handlungen der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
2. Der Vorstand kann - wenn nicht der Verbandsausschuss ein anderes beschließt - Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte des ASV betrauen und über eine angemessene Vergütung bestimmen.
3. Der Verbandsausschuss kann in einer Geschäftsordnung einen Katalog von Geschäften oder Arten von Geschäften beschließen, zu deren Vornahme der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Verbandsausschusses bedarf.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Der ASV wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schatzmeister vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

6. Der Vorstand hat das Recht für Mitglieder des Verbandsausschusses, die während der Amtsperiode ausscheiden oder dauernd verhindert sind, ihr Amt auszuüben und Ersatzpersonen bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
8. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Ein-

leitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und den ASV betrifft.

## **§ 10**

### **Überprüfung des Finanzwesens**

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer müssen die Jahresrechnung, die Kassenbücher, das Vermögen und das Verbandseigentum des ASV auf die Richtigkeit prüfen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit im Verlaufe des Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.
4. Die rechnerische Überprüfung des Finanzwesens kann auch einem Wirtschaftsprüfer übertragen werden. Die sachliche Überprüfung des Finanzwesens obliegt den gewählten Kassenprüfern.

## **§ 11**

### **Auflösung des ASV**

1. Bei Auflösung des ASV hat die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss auch gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des ASV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ASV an den Bayerischen Skiverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12** **Anfechtung**

Anfechtungen von Beschlüssen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Beschlussfassung geklärt sind. Die Anfechtung hat durch ein-geschriebenen Brief zu erfolgen. Die Zustellung hat an den Vorstand zu erfolgen.

Für Fristwahrungen entscheidet der Poststempel, nicht der Zugang.

Diese Frist ist Ausschlussfrist.

## **§ 13** **Sonstiges**

Soweit in dieser Satzung keine Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind im Wege der Satzungsänderung durch solche zu ersetzen, die rechtlich zulässig und der unwirksamen Bestimmung am nächsten sind.